

Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V.

The logo for the Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V. (AGV) consists of the letters 'AGV' in a bold, black, sans-serif font, enclosed within a thin black rectangular border.

Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V., Pöttcherstr. 10, 32423 Minden
.....

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

17.02.2025
Fe/Sü

RS 07-2025

Zweifelhafte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie auf möglicherweise nicht ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) hinweisen. Der BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) ist die Plattform [medicare-au.de](https://medly-au.de) (mittlerweile <https://medly-au.com/>) bekannt geworden. Diese bietet eine „AU ohne Arztgespräch“ an. Dabei werden im Anschluss an ein Click-through-Verfahren zur „Anamnese“ AU-Bescheinigungen ausgestellt. Eine solche AU entspricht grundsätzlich nicht deutschem Recht, nach dem ein Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich ist und kann deshalb auch keinen Entgeltfortzahlungsanspruch eines Arbeitnehmers auslösen. Auffallend ist dabei, dass diese AU-Bescheinigungen optisch an den früheren „gelben Schein“ erinnern, aber auch bei gesetzlich Versicherten die Angabe „Privatarzt“ enthalten und nicht als eAU ausgestellt werden. Im Übrigen ist auf der Bescheinigung selbst nicht ersichtlich, dass diese über medicare-au.de erworben wurde. Für die genannte Webseite ist als tätiger ausstellender mutmaßlicher Arzt z.B. Dr. T. Mueller namentlich benannt.

Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, in deren Zuständigkeitsbereich die auf der AU-Bescheinigung angegebene Telefonnummer fällt, hat eine Warnung auf ihrer [Webseite](#) veröffentlicht. Der ausstellende Arzt ist dort nicht bekannt und dort auch nicht registriert. Es liegt die Information vor, dass die Plattform medicare-au.de bereits zur Anzeige gebracht worden sei. Das Verfahren sei jedoch eingestellt worden, da die Ermittlungen aufgrund der ukrainischen IP-Adresse als nicht erfolgsversprechend angesehen wurden.

Grundsätzlich können Beschäftigte entscheiden, welche Ärztinnen und Ärzte sie für eine Krankschreibung konsultieren. Diese müssen auch nicht an der kassenärztlichen bzw. vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen; ärztliche Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 EFZG können auch von privatärztlich Tätigen ausgestellt werden. Es muss sich allerdings um approbierte Ärztinnen und Ärzte handeln. Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland ist gemäß § 2 Bundesärzteordnung nur mit einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis möglich. Bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit besteht Pflichtmitgliedschaft in einer der insgesamt 17 Landesärztekammern in Deutschland.

Arbeitgeber sollten deshalb privatärztliche AUs von gesetzlich Versicherten besonders sorgfältig auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen (auch wenn sie auf einem vertragsarztähnlichen Formular vorgelegt werden).

Eine Online-AU-Bescheinigung, die erteilt wird, ohne dass der ausstellende Arzt den Patienten weder persönlich untersucht hat noch ein persönliches oder telefonisches Gespräch stattfand, hat keinen Beweiswert (ArbG Berlin vom 01.04.2021 – 42 Ca 16289/20).

Solche AU-Bescheinigungen lösen daher keinen Entgeltfortzahlungsanspruch für die Beschäftigten aus.

Dieses Rundschreiben können Sie auch über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 07-2025) abrufen.

Für Rückfragen und weitere Informationen erreichen Sie uns gern!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team